

AGB DB FuhrparkService GmbH

Leasing Firmenrad Gewerbekunden

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn, Vertragsdauer

1. DB FuhrparkService GmbH, Mainzer Landstraße 169, 60327 Frankfurt/Main (nachstehend LG) räumt dem Leasingnehmer (nachstehend LN) das entgeltliche Recht ein, das/die Objekt/e am angegebenen Standort bestimmungsgemäß, ohne Anspruch auf Übereignung zu benutzen. Der LG hat das/die Objekt/e von einem Dritten geleast (nachstehend „Hauptleasinggeber“).
 2. Eine weiter gehende Verpflichtung oder Haftung, als nach den Bestimmungen dieses Vertrages übernommen, besteht durch den LG nicht, es sei denn, er erklärt ausdrücklich und schriftlich eine Garantie für die Beschaffenheit des Objektes.
 3. Der LN stellt den LG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch und dem Betrieb der Objekte ergeben, insbesondere von solchen aus Patent- oder Schutzrechtsverletzungen, frei. Für sämtliche aus einer Inanspruchnahme entstehenden Kosten und Schäden kann der LG beim LN Rückgriff nehmen.
 4. Der Leasingvertrag wird für die vereinbarte Vertragsdauer ab Leasingbeginn fest abgeschlossen und tritt nach beiderseitiger Unterschrift in Kraft.
 5. Die Leasingrate ist auf einer unterstellten Laufzeit (Gebrauchsüberlassung) gemäß Laufzeitangabe im Vertrag kalkuliert. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Grundlaufzeit des Vertrages (Laufzeitbeginn) mit der Übernahme des Objekts. Zum Zeitpunkt des Laufzeitbeginns ist die erste Rate zur Zahlung fällig. Die Vertragslaufzeit endet mit Rückgabe des Objekts zum Zeitpunkt der vereinbarten Vertragslaufzeit.
 6. Dauerhafte Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Streik oder Rohstofferschöpfung, die ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis für den LG zur Folge haben, berechtigen den LG zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Vertrag.
 7. Der LN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten nur dann bindend sind, wenn diese schriftlich bestätigt wurden. Es obliegt dem LN, gegebenenfalls diese Bestätigung einzuholen.
 8. Für jede Erweiterung, Ergänzung oder für den Austausch des Objektes oder Teilen desselben muss eine Zusatzvereinbarung zum Leasingvertrag von den Parteien unterzeichnet werden. Im Übrigen gelten die Bedingungen dieses Leasingvertrages auch für etwaige Erweiterungen, Ergänzungen oder für den Austausch des Objektes.
2. Die Anlieferung, Aufstellung und Montage des Objektes, sowie die Einweisung des vom LN zu benennenden Personals, erfolgen auf Kosten des LN. Der LN hat das Objekt auf seine vertragsgemäße Beschaffenheit sowie Gebrauchs- und Funktionstauglichkeit zu überprüfen und etwaige Mängel gegenüber dem LG unverzüglich zu melden und zu rügen, es sei denn, dass es sich um Mängel handelt, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren. Zeigen sich solche Mängel später, sind diese unverzüglich nach Entdeckung gegenüber dem LG zu rügen.
 3. Der LN ist verpflichtet, gegenüber dem LG die Übernahme des Objektes schriftlich zu bestätigen. Der LN nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass der LG und der Hauptleasinggeber auf die Richtigkeit der Übernahmebestätigung vertrauen und deshalb nach Erhalt der Übernahmebestätigung der Hauptleasinggeber die Kosten des Objektes an den Lieferanten auszahlt. Der LN ist verpflichtet, den LG von allen Schäden freizuhalten, die daraus entstehen, dass der LN eine unvollständige und fehlerhafte Übernahmebestätigung ausstellt. Hierbei ist die Angabe der Seriennummer eine selbstständige Vertragspflicht des LN. Mit Zugang beim LG wird die Übernahmebestätigung zum wesentlichen Bestandteil des Vertrags. Hat der LN eine Verzögerung der Aufstellung oder Abnahme der Objekte zu vertreten, so gilt der Tag, an dem die Abnahme hätte erfolgen müssen, als Tag der betriebsbereiten Übernahme. Sofern Teillieferungen erfolgen, wird die Lieferung der jeweiligen Objekte durch die vom LN unterschriebene Empfangsbestätigung des LG nachgewiesen. Falls bis zum 7. Tag nach Lieferung keine Übernahmebestätigung des LN beim LG vorliegt, wird die anteilige Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/30 der Leasingrate an diesem Tag zzgl. USt. berechnet.
 4. Die Schadenersatzhaftung des LG wegen eines von ihm zu vertretenden Lieferverzugs ist ausgeschlossen; es gelten die allgemeinen Haftungsregelungen dieses Vertrages. Vorbehalten bleibt der dem LN zustehende Anspruch auf Nutzungsüberlassung sowie auf Rücktritt und Kündigung; diese Ansprüche sind gegenüber dem LG im Falle des Verzugs geltend zu machen.
 5. Verweigert der LN pflichtwidrig die Übernahme des Objektes, ist der LG nach fristloser Kündigung des Vertrages berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10% der Summe aller Leasingraten zu verlangen. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines höheren oder niedrigeren Schadens nachzuweisen.

§ 2 Fälligkeit und Änderung der Mietzahlungen

1. Die vereinbarten monatlichen Leasingraten sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung eines Zeitraums von 14 Tagen ab Rechnungsdatum tritt Verzug ein. Für die dafür anfallenden Bearbeitungskosten und Verzugszinsen haftet der LN.
2. Ändert sich während der Laufzeit des Leasingvertrages der Umsatzsteuersatz oder die Beurteilung durch die Finanzverwaltung, so werden alle sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Forderungen (auch nach Ablauf des Vertrages) bzw. Leasingzahlungen dem neuen Steuersatz angepasst.
3. Alle Nebenkosten und Steuern, die im Zusammenhang mit Erwerb, Lieferung und Montage, Besitz und Gebrauch des Objektes entstehen, übernimmt der LN. Der LN stellt den LG von allen Ansprüchen frei, die gegen den LG erhoben werden, wenn der LN Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften nicht beachtet.

§ 3 Übernahme – Abnahmeverzug

1. Der LG kann vom Leasingvertrag zurücktreten, wenn der Hauptleasinggeber das Objekt nicht liefert. In diesen Fällen stehen dem LN keine Ansprüche gegen den LG zu.

§ 4 Haftung bei Pflichtverletzungen und Mängeln

1. Der LG ist verpflichtet, dem LN gebrauchstaugliche und funktionierende Objekte zur Nutzung zu überlassen. Diese Verpflichtung ist in dem Zeitpunkt erfüllt, in welchem der LN die Objekte gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abgenommen und die Übernahmebestätigung unterzeichnet hat.
2. Sollten diese Objekte nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant oder der Hauptleasinggeber sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG ausgeschlossen.
3. Weiterhin sind alle Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln der Objekte oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit zu jeder Zeit ausgeschlossen.
4. Zum Ausgleich für die geregelten Haftungsausschlüsse tritt der LG dem LN seine Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten, den Hauptleasinggeber oder sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte wegen Pflichtverletzung, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz inklusive eventuell selbstständiger Garantien Dritter, ab. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des Hauptleasinggebers auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung und eines Beschaffungsvertrages, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit vom Hauptleasinggeber geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines dem Hauptleasinggeber entstandenen Schadens.

Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – gegebenenfalls auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des LG ausschließlich an den Hauptleasinggeber zu leisten sind. Der LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN fortlaufend zeitnah zu informieren.

5. Vor gerichtlicher Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten, dem Hauptleasinggeber oder sonstigen Dritten ist der LN nicht berechtigt, die Zahlung von Leasingraten gegenüber dem LG zurückzuhalten. Nutzt der LN das Objekt während der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten, den Hauptleasingnehmer oder sonstige Dritte, ist er zur Fortzahlung der Miete verpflichtet. Nutzt der LN das Objekt nicht, ist er bis zur abschließenden Klärung, ob die geltend gemachten Ansprüche bestehen, verpflichtet, das Objekt auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen des LN ist der LG unbeschadet sonstiger Rechte zur Sicherstellung des Objektes befugt.
6. Hat der LG für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des LG auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Vertrages zu gewähren hat. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung dem Umfang nach auf eine Monatsmiete, maximal 5.000 Euro pro Schadensfall, begrenzt.
7. Die Verjährungsfrist wegen der Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel der Objekte oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit beträgt 1 Jahr bei Neugeräten und 6 Monate bei Gebrauchsgeräten. Die Verjährungsfrist beginnt ab Übernahme. Das Risiko rechtzeitiger Rechtsverfolgung obliegt dem LN.
8. Soweit der LN gegenüber dem Lieferanten des Objektes oder dem Hauptleasinggeber Ansprüche aus abgetretenem Recht verfolgt, geschieht dies auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten des LN.
9. Im Falle des Rücktritts, den der LN zu vertreten hat, hat der LG gegen den LN Anspruch auf Ersatz seiner in Zusammenhang mit der Anschaffung des Objektes entstandenen Aufwendungen sowie seines Zinsaufwandes. Der LG ist verpflichtet, die gezahlten Leasingraten sowie die Beträge, die er vom Lieferanten oder dem Hauptleasinggeber aufgrund des Rücktritts erhalten hat, anzurechnen.

§5 Sach- und Preisgefahr

Mit der Übernahme des Gerätes geht die Sach- und Preisgefahr auf den LN über, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, der zufälligen Verschlechterung, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes des Gerätes; dies gilt nicht, wenn der LG den Gefahren Eintritt zu vertreten hat. Tritt eines dieser Ereignisse ein, so hat der LN den LG unverzüglich darüber zu informieren. Die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Raten bleibt bestehen. Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse hat der Nutzer das Gerät unverzüglich auf seine Kosten nach Vorgaben des Herstellers instand zu setzen oder es durch ein gleichartiges und gleichwertiges Objekt zu ersetzen. Wird das Objekt ersetzt, überträgt der LN hiermit das Eigentum an einem vom ihm angeschafften Ersatzobjekt auf den Hauptleasinggeber, soweit der Hauptleasinggeber dieses nicht direkt vom Lieferanten erwirbt. Im Falle des Untergangs, des Verlustes, des Abhandenkommens sowie der erheblichen Beschädigung des Gerätes steht jeder Vertragspartei alternativ ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats zu. Im Falle der Kündigung des Vertrages hat der LN den LG so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Ablauf des Vertrages zum Ende der vereinbarten Laufzeit gestanden hätte. Entschädigungsleistungen Dritter werden auf die Zahlungsverpflichtung des LN bis zur Höhe des geschuldeten Betrages angerechnet.

§6 Unterhaltungspflichten des LN

Der LN ist für die Dauer der Gebrauchsüberlassung unmittelbarer Besitzer des/der Objekt/s, und bei Fahrzeugen Halter des Fahrzeuges, und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Der LG und der Hauptleasinggeber behalten lediglich den mittelbaren Besitz, der Hauptleasinggeber behält den Eigentumsherausgabanspruch. Der LN ist auf seine Kosten verpflichtet, das Gerät vertragsgemäß zu gebrauchen, zu unterhalten und in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten; er hat das Objekt vor Überbeanspruchung zu schützen. Wartungs- und Inspektionsarbeiten unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers muss der LN auf eigene Rechnung durchführen lassen. Kosten für notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, notwendige Reparaturen und Ersatzteile gehen zulasten des LN. Betriebskosten gehen zulasten des LN. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, wenn die Instandhaltung/-setzung auf einem Mangel beruhen sollte, der bereits bei der Übergabe des Objektes an den LN vorhanden gewesen ist. Beachtet der LN diese Unterhaltungspflichten nicht und resultiert hieraus ein Schaden, so ist der LN zum Schadenersatz verpflichtet. Der LG oder ein vom LG beauftragter Dritter hat das Recht, das Objekt während der üblichen Geschäftszeit zu überprüfen. Der LN übernimmt alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die aufgrund dieses Vertrages oder des Besitzes oder des Gebrauches des Gerätes anfallen. Der LN hat Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Objekt betreffen, zu beachten und auf seine Kosten zu erfüllen. Zusätzlich gilt für Fahrzeuge: Zur pflegerischen und sachgemäßen Behandlung gehören insbesondere die Beachtung der Betriebsanweisung und die Vornahme des regelmäßigen Kundendienstes nach Werksvorschrift. Hierbei ist das vom Lieferwerk bestimmte Wartungsheft zu führen. Dieses ist auf Verlangen des LG zur Einsichtnahme vorzulegen oder einzusenden. Der LN hat auch das Fahrzeug gemäß § 29 StVZO termingemäß bei der zuständigen Zulassungsstelle vorzuführen und alle ihm dabei gemachten Auflagen zu erfüllen. Der LN stellt den LG von einer Inanspruchnahme aus einer etwaigen Haftung frei. Der Fahrzeugbrief wird von dem Hauptleasinggeber verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Fahrzeugbrief, so wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von dem Hauptleasinggeber vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief dem LN von Dritten ausgehändigt, so ist der LN unverzüglich zur Rückgabe an den LG verpflichtet.

§7 Sonstige Pflichten des LN

1. Der LN hat die Objekte von Rechten Dritter freizuhalten. Der LN darf das Objekt nicht veräußern, untervermieten, verleihen, verpfänden, verschenken oder an Dritte in anderer Weise weitervermieten. Eine Gebrauchsüberlassung der Objekte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Für diesen Fall tritt der LN schon jetzt an den LG etwaige Ansprüche gegen den Dritten sicherungshalber ab. Der LG nimmt die Abtretung an. Der LG ist nicht verpflichtet, seine Zustimmung zu erteilen. Verweigert der LG die Zustimmung zur Untervermietung, steht dem LN ein Kündigungsrecht nicht zu.
2. Veränderungen am Objekt, insbesondere Ein-, Um- und Ausbauten – auch im Falle gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Das Eigentum bzw. das Anwartschaftsrecht des LN an allen zusätzlich eingebauten Gegenständen, insbesondere auch Ersatzteilen, geht mit dem Einbau auf den LG über. Diese Gegenstände überlässt der LG dem LN mietweise. Auch wenn sich der Wert des Objektes durch einen derartigen Einbau erhöhen sollte, ist der LG in keinem Fall zur Vergütung des Wertzuwachses oder zu einer Änderung der Leasingrate verpflichtet. Ausgebaute Gegenstände bleiben im Eigentum des LG. Der LG kann bei Beendigung des Leasingverhältnisses die Wiederherstellung des alten Zustandes oder die Rückgabe des veränderten Objektes verlangen, ohne dass sie für die Veränderung ausgleichspflichtig ist.
3. Werden die Rechte des Hauptleasinggebers am Objekt durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder durch sonstige Ereignisse, verletzt oder beeinträchtigt, so hat der LN den LG hiervon sofort zu unterrichten und ihm entsprechende Unterlagen vorzulegen. Bei Gefahr im Verzug hat der LN umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte des Hauptleasinggebers zu schützen. Alle zur Wahrung der Eigentumsrechte des Hauptleasinggebers erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt der LN.

§ 8 Versicherungsschutz, Schadenabwicklung und Mobilitätsgarantie

1. Der LN hat für die/das Objekt/e ab Übergabedatum während der gesamten Laufzeit des Vertrages auf seine Kosten eine Versicherung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2011) insbesondere gegen die Risiken des Unterganges, Verlustes oder eine Beschädigung durch Feuer, Diebstahl und Leitungswasser sowie gegen alle in seiner Branche üblichen oder solche Risiken, hinsichtlich derer der LG eine Versicherung für erforderlich hält, abzuschließen, oder er beauftragt den LG mit dem Abschluss des Versicherungsschutzes.
2. Sämtliche Versicherungsleistungen, die auf das Objekt bezogen sind, sind ausschließlich zur Wiederherstellung und/oder zum Ersatz des Objektes zu verwenden.
3. Der LN tritt für den dem LG entstehenden Schaden ein, der über die von der Versicherung geleistete Deckung hinausgeht oder für welchen die Versicherung Dritter nicht aufkommt.
4. Im Schadenfall ist der LG unmittelbar schriftlich zu informieren. Die Leasingrate läuft unbeschränkt von Ausfallzeiten durch Reparaturen weiter.
5. Soweit Versicherungsleistungen nicht zur Wiederherstellung des Objektes verwendet werden, werden sie zur Abdeckung eines eventuellen Schuldsaldos des LN aus einer vorzeitigen Vertragsabrechnung verwendet. Ausgenommen davon sind Versicherungsleistungen oder zum Ausgleich von Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung des Objektes stehen.
6. Soweit im Leasingvertrag Versicherungsschutz über den LG vereinbart ist, schließt dieser eine Versicherung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2011) mit einem Selbstbehalt von 40 Euro je Schaden ab. Der Selbstbehalt bei Diebstahl beträgt ebenfalls 40 Euro. Der Selbstbehalt ist immer vom LN zu tragen. Es gilt der Inhalt des gesonderten Merkblatts (Merkblatt zur Firmenrad-Vollkaskoversicherung für Fahrräder und Pedelecs über MLF Mercator Leasing).
7. Dem LN steht im Pannenfall eine Mobilitätsgarantie zur Verfügung. Es gilt der Inhalt des gesonderten Merkblattes (Merkblatt zur Firmenrad-Mobilitätsgarantie für Fahrräder und Pedelecs über ROLAND Schutzbrief-Versicherungs AG und MLF Mercator Leasing).

§ 9 Kündigung

1. Das ordentliche Kündigungsrecht für beide Parteien während der Grundlaufzeit gemäß dem Vertrag ist ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach § 6 (bei Totalschaden, Untergang oder Beschädigung) sowie aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der LG hat zudem das Recht, den Leasingvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn:
 - a) der LN für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Leasingraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Leasingraten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Zahlung der Leasingraten in Höhe eines Betrages in Verzug gerät, der die Leasingraten für zwei Monate erreicht. Sind von monatlicher Zahlungsweise abweichende Zahlungsvereinbarungen wie vierteljährliche oder halbjährliche Zahlungen vereinbart, so ist der LG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der LN mit der Zahlung einer Rate länger als 14 Tage in Rückstand gerät und der LN dann auf eine erfolgreiche Mahnung nicht die Rückstände innerhalb einer Woche begleicht und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist.
 - b) zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Entrichtung zweier Leasingraten eintritt.
 - c) der LN trotz Abmahnung seine Vertragspflichten erheblich verletzt oder Folgen derartiger Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
 - d) sich aus den Umständen ergibt (Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u.Ä.), dass der LN den fälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist.
 - e) er gegen seine Versicherungspflicht nach § 8 verstößt.

§ 10 Anspruch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung und Kündigungsfolgen

Der LN ist verpflichtet, dem LG den durch die vorzeitige Beendigung des Vertrags entstehenden Schaden zu ersetzen. Der LG ist berechtigt, die eventuell rückständigen Zahlungsverpflichtungen - inklusive MwSt. - sowie die für die Gesamtdauer noch ausstehenden Leasingraten, abgezinst mit dem Refinanzierungszins des LG, zuzüglich eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens des LG als Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Beträge werden sofort fällig und zahlbar. Ein Erlös aus der Verwertung der Objekte (ohne Umsatzsteuer) wird unter Abzug der Verwertungs- und Instandhaltungskosten und des Marktwertes des Objektes, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt vorbehalten. Nach fristloser Kündigung des Vertrages werden vom Leasingnehmer oder Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen des LG, angerechnet.

§ 11 Rückgabepflicht, Mängelbeseitigung

1. Bei Beendigung des Vertrages aus jeglichem Grunde ist der LN ohne Aufforderung verpflichtet, die Objekte ordnungsgemäß verpackt sowie transportversichert in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand auf seine Kosten und Gefahren an den LG an dessen Sitz zurückzugeben, es sei denn, der LG bestimmt einen anderen Rückgabeort innerhalb Deutschlands. Fällt der Tag der Beendigung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist das Objekt an dem danach liegenden Werktag zurückzugeben.
2. Stellt der LG Mängel an den Objekten fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann der LG Beseitigung auf Kosten des LN verlangen. Bei Unmöglichkeit der Rückgabe des Objektes selbst, von Zubehörteilen und sonstigen Unterlagen usw. hat der LN die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.
3. Eine Fortsetzung des Gebrauchs des Objektes durch den LN gilt nicht als Verlängerung des Vertragsverhältnisses, die Anwendung von § 545 BGB wird ausgeschlossen. Wird das Objekt nicht termingerecht zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Leasingzeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus dem Vertragsverhältnis fort. Der LG ist berechtigt, sich den Besitz des Objektes zu verschaffen und zu diesem Zweck die Unterstellräume des Objektes zu betreten, wenn das Objekt nicht unverzüglich zurückgegeben wird.
4. Lassen sich die Objekte nach Rückgabe nicht mehr verwerten, trägt der LN die entstehenden Entsorgungskosten und Vernichtungskosten für die Objekte, maximal in Höhe von 2 Leasingraten.

§ 12 Abtretungsvorbehalt

Der LG ist berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ohne Benachrichtigung auf Dritte zu übertragen. Der LN bleibt auch dann in vollem Umfang aus diesem Vertrag bis zu dessen Ablauf verpflichtet.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Dies gilt auch, wenn in dem Leasingvertrag eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt/Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.